

**Anna Katharina Struth**

**Hassrede und Freiheit der Meinungsäußerung**

Der Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit in Fällen demokratiefeindlicher Äußerungen nach der Europäischen Menschenrechtskonvention, dem Grundgesetz und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Wiesbaden: Springer, 2019. – 474 S.

(Reihe: Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht; 278)

ISBN 978-3-662-58152-0

(Zugl.: Wien, Univ., Diss., 2017)

„Hassrede“ wird in der aktuellen politischen Debatte insbesondere im Kontext von Äußerungen auf Internet-Plattformen und in sozialen Netzwerken diskutiert. Die Debatten reichen dabei von der Einigung auf eine einheitliche Definition für Hassrede über Fragen zum Verhältnis von Gemeinschaftsstandards bis hin zu rechtlichen Vorgaben und Fragen der (grenzüberschreitenden) Durchsetzbarkeit von Lösch- und Wiederherstellungsansprüchen.

Eine Vielzahl an wissenschaftlichen Abhandlungen beschäftigen sich aktuell ebenfalls mit dem Thema Hassrede. Auch Anna Katharina Struth hat das politisch brisante Thema im Rahmen ihrer Dissertation aufgegriffen, wobei sich die Autorin auf die Analyse von Rechtsprechung und Auslegung europäischer Grundrechtsordnungen konzentriert. Bewusst klammert die Autorin die oben genannten Problemfelder aus (S. 26–27). Das Werk erscheint als Band 278 in der Reihe „Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht“, die von Prof. Dr. Armin von Bogdandy und Frau Prof. Dr. Anne Peters als DirektorInnen des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht herausgegeben wird.

Anna Katharina Struth geht in ihrer Arbeit der Frage nach, ob Hassrede und vergleichbare demokratiefeindliche Äußerungen von der Meinungsäußerungsfreiheit geschützt sind. Die Autorin hat sich für ihre Analyse gleich drei Grundrechtsordnungen vorgenommen (S. 11). Sie untersucht die Frage aus der Perspektive des deutschen Grundgesetzes (GG), der EU-Grundrechtecharta (GR-Charta) und der Europäischen Menschenrechtscharta (EMRK). Motiviert zu diesem Schritt wurde Anna Katharina Struth durch die Konvergenz zwischen den Grundrechtsordnungen, die sich u. a. aus Art. 59 GG, aber auch aus der Integration der Grundrechte aus der EMRK als allgemeine Grundsätze in das Unionsrecht (Art. 6 III EUV) ergeben. Ihre Analyse soll als Werkzeug für die Schaffung einer Kohärenz zwischen den Grundrechtsordnun-

gen im „gesamteuropäischen Grundrechtsraum“ (S. 15) in Bezug auf Hassrede und demokratiefeindliche Äußerungen dienen.

Methodisch liegt der Schwerpunkt der Arbeit auf einer Analyse der relevanten Rechtsprechung von EGMR, BVerfG und EuGH/EuG, wobei sich die Autorin neben den Garantien aus Art. 5 I GG, Art. 10 EMRK und 11 GR-Charta auch auf den Umgang der Gerichte mit Art. 18 GG (Verwirkung von Grundrechten), Art. 54 GR-Charta und 17 EMRK als „Missbrauchsausnahmetatbestände“ auseinandersetzt. Die Ergebnisse der Rechtsprechungsanalyse kontrastiert Anna Katharina Struth mit der Auslegung der relevanten Bestimmungen aus den jeweiligen Grundrechtsordnungen.

Dabei nimmt die Autorin eine feinsinnige Systematisierung vor und unterscheidet zwischen Hassrede, Hassrede als kollektiver Äußerung, revisionistischen und negatorischen Äußerungen, wahren und unwahren Tatsachenbehauptungen und Meinungen, Äußerungen in Form des Tragens von Symbolen und demokratiefeindlichen Äußerungen (S. 77–187).

Die Auslegung und die Rechtsprechung zur EMRK divergieren in ihrem Umgang mit dem Untersuchungsgegenstand. Während Struth in der Auslegung der relevanten Bestimmungen des GG, der EMRK und der GR-Charta zu dem Ergebnis kommt, dass Hassrede und demokratiefeindliche Äußerungen als Meinungen *prima facie* vom Schutzbereich umfasst sind, ein Eingriff in den Schutzbereich jedoch regelmäßig gerechtfertigt werden kann (S. 425–428), ergibt ihre Analyse der Rechtsprechung des EGMR einen uneinheitlichen Umgang des Gerichts mit dem Untersuchungsgegenstand (S. 432).

Ausgehend von der Untersuchung eines „demokratischen Dilemma[s]“ (Kapitel 2), das die Autorin zwischen der Sicherung von Demokratie und der Meinungsfreiheit als für eine Demokratie konstituierende Voraussetzung erkennt und in der den Grundrechtsordnungen zugrundeliegenden „streitbaren Demokratie“ auflöst (S. 58–65), gelingt der Autorin, der zu Beginn der Arbeit anvisierte „Erkenntnisgewinn durch Perspektivenwechsel“ (S. 14) in Kapitel 5. Im Ergebnis hebt die Autorin zutreffend positiv hervor, dass durch die Einbeziehung von Hassrede als Meinung in den Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheiten der Grundrechtsordnungen Rechtsanwender zu einer „kontextsensiblen“ Auseinandersetzung im Einzelfall angehalten werden und damit alle tatsächlichen Umstände berücksichtigt werden können (S. 437). Nur auf diesem Weg sei es einer Grundrechtsordnung möglich, rechtsstaatliche Mindeststandards und demokratische Mindeststandards zu schützen – so Anna Katharina Struth. Die Autorin kommt zu dem Schluss, dass es einem